

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	07.11.2011

Teilnahme von Mitgliedern der Personalvertretung an den Sitzungen des Hauptausschusses

Das Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) wurde zum 16.07.2011 geändert.

Durch die Neuformulierung wurden die Rechte der Personalvertretung ausgeweitet, so dass jetzt Personalmaßnahmen für einen größeren Kreis von Beschäftigten der Mitbestimmung zugänglich sind. Erst für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B 3 (vorher A 16) bzw. vergleichbarer Angestelltenvergütung an aufwärts ist eine Beteiligung des Personalrats ausgeschlossen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LPVG NRW).

Gleichzeitig ist der Personalrat nach § 66 Abs. 3 Satz 7 LPVG NRW in den Fällen, in denen z. B. ein Ratsausschuss über eine Personalmaßnahme zu entscheiden hat, so rechtzeitig zu informieren, dass seine Stellungnahme bei der Entscheidung des Ausschusses berücksichtigt werden kann. Zusätzlich ist die vorsitzende Person der zuständigen Personalvertretung und ein Mitglied der betreffenden Gruppe berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen und dort die Auffassung der Personalvertretung darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle behandelt werden. An der Beschlussfassung im Ausschuss sind die Mitglieder der Personalvertretung nicht beteiligt (§ 66 Abs. 3 Satz 8 LPVG).

Bei Bediensteten in Führungspositionen trifft nach § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister alle Entscheidungen, die das beamtrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Stadt Köln verändern. Bedienstete in Führungspositionen sind gem. § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten. Sofern es sich dabei nicht um Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B3 an aufwärts oder Beschäftigte mit vergleichbarer Angestelltenvergütung handelt, ist daher der Personalrat berechtigt, an diesen Sitzungen des Hauptausschusses einschließlich der Beratung der entsprechenden Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil teilzunehmen und die Auffassung der Personalvertretung darzulegen. Die Verwaltung wird jeweils für die rechtzeitige Unterrichtung der Personalvertretung nach § 66 Abs. 3 Satz 9 LPVG NRW Sorge tragen.

In Vertretung
gez. Kahlen